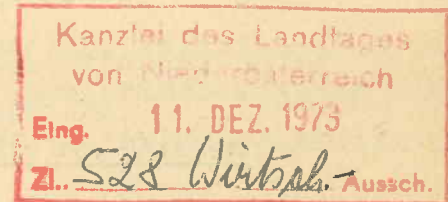


GZ.V/1-Allg.69/101-1973

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die
Beherbergung von Fremden als
häusliche Nebenbeschäftigung
(NÖ Privatzimmervermietungsgesetz)

11. Dez. 1973



H o h e r L a n d t a g !

Die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung ist durch das Privatzimmervermietungsgesetz, LGBl. Nr.370/1968, geregelt.

Gemäß § 3 Abs.1 dieses Gesetzes dürfen die Vermieter an die beherbergten Fremden mit Ausnahme eines Frühstücks keine Speisen oder Getränke entgeltlich verabreichen.

Über Antrag der NÖ Landesregierung hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25.6.1973 den im BGBl. Nr.426/1973 verlautbarten Rechtssatz ausgesprochen:

"Die gesetzliche Regelung der in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden Privatzimmervermietung ist auch dann keine Angelegenheit des Gewerbes (Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG), wenn sie die Verabreichung von Speisen (ohne Auswahlmöglichkeit, zu im voraus bestimmten Zeiten), von nichtalkoholischen Getränken und von im landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters erzeugten alkoholischen Getränken an die beherbergten Fremden umfaßt; sie fällt gemäß Art.15 Abs.1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder."

Damit ist die kompetenzrechtliche Lage eindeutig geklärt. Die Erweiterung der Verabreichungstätigkeit erscheint aus rechtspolitischen Erwägungen im Interesse des bäuerlichen Zuerwerbs durch den Fremdenverkehr begründet. Insbesondere bei bäuerlichen Betrieben in Einsichtlage kann es den erholungsuchenden Gästen nicht zugemutet werden, längere Wegstrecken zum Zwecke der Einnahme des Mittag- und Abendessens zur nächsten Gaststätte zurückzulegen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung der Verabreichungstätigkeit auf Vermieter in Einschichtlage ist aber auch im Interesse der Privatzimmervermieter selbst gelegen. Es besteht nämlich die Gefahr, daß die Vermietung von zehn Schlafstellen mit voller Verpflegung nicht mehr als häusliche Nebenbeschäftigung angesehen wird. Im Falle einer allen Privatzimmervermietern zugestandenen Verabreichung von Speisen und Getränken könnte die Bundesregierung unter Berufung auf Artikel 10 Abs.1 Z.8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes) Einspruch gegen das Landesgesetz wegen Verletzung von Bundeskompetenzen erheben.

Da Artikel III des Entwurfes einer Bundes-Verfassungsnoyelle 1971 eine Regelung vorsieht, daß zu den Angelegenheiten des Gewerbes im Sinne des Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG nicht die durch gewöhnliche Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten gehört, ist auch § 2 Abs.2 des NÖ Privatzimmervermietungsgesetzes in diesem Sinne auf zehn Schlafstellen abzuändern.

Im Zuge der Rechtsbereinigung müßte eine Verlautbarung des NÖ Privatzimmervermietungsgesetzes im neuen Landesgesetzblatt bis längstens 31.12.1975 erfolgen. Aus diesem Grund wird von einer Änderung des geltenden Gesetzes abzusehen und einer Neufassung der Vorzug zu geben sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird ausgeführt:

Zu § 1

Diese Bestimmung bleibt im allgemeinen unverändert.

Abs.1: Da das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung mit Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 aufgehoben wird, wurde die Zitierung des Artikel V lit.e dieser Bestimmung weggelassen.

Abs.2: Das Wort "Aufenthalt" wurde durch den präziseren Begriff "Unterkunft" ersetzt.

Abs.3: Um jeden Zweifel über die Auslegung dieser Bestimmung auszuschließen, wurde "Dauer" durch "Unterkunftsdauer" ersetzt.

Zu § 2

- Abs.2: Im Hinblick auf Art.III des Entwurfes einer Bundes-Verfassungsnovelle 1971 wurde die Anzahl der Schlafstellen, die vermietet werden dürfen, von sieben auf zehn erhöht, wobei allerdings auch Personen unter 15 Jahren bei der Berechnung mitzählen.
- Abs.4: Die Umschreibung des Begriffes der Verlässlichkeit wurde der derzeitigen Gesetzeslage in Bezug auf das Strafgesetz sowie das Meldegesetz angepaßt.

Zu § 3

- Abs.2: sieht die Erweiterung der Berechtigung der Privatzimmervermieter in Einschichtlage zur Verabreichung von Speisen und Getränken unter der Voraussetzung vor, daß keine Auswahl an Speisen besteht, daß die Mahlzeiten zu im voraus bestimmten Zeiten verabreicht werden und daß nur im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.
- Abs.3: enthält die Umschreibung des Begriffes "Einschichtlage". Diese Einschichtlage muß im Interesse des Vermieters am Tage der Anzeige der Privatzimmervermietung gegeben sein. Die Erfordernisse in Bezug auf die Entfernung zum nächsten Gast- und Schankgewerbebetrieb und die Speisenauswahl in dieser Gaststätte sind im Interesse der Gäste gelegen.

Zu § 4

Die Streichung des Absatzes 2 des NÖ Privatzimmervermietungsgesetzes, LGBl. Nr.370/1968, erfolgte im Hinblick auf den Kompetenztatbestand "Pressewesen" als in den Zuständigkeitsbereich des Bundes (Art.10 Abs.1 Z.6 B-VG) fallend.

Zu § 5

- Abs.2: Bei Aufzählung der Angaben, die die Anzeige der Privatzimmervermietung zu enthalten hat, war auf die Verabreichungstätigkeit Bedacht zu nehmen.

Abs.3: Es wird eindeutig festgelegt, von welchem Zeitpunkt an die Privatzimmervermietung ausgeübt werden darf.

Abs.5: Diese Bestimmung konnte entfallen, weil das Recht zur Einbringung eines Rechtsmittels durch das AVG 1950 gewährleistet ist.

Zu § 6

Hier wird die Bestimmung neu aufgenommen, daß auch Personen, die zur vorübergehenden Privatzimmervermietung zugelassen werden, die zur Fremdenbeherbergung erforderliche Verlässlichkeit besitzen müssen.

Zu § 8

Die einzelnen Strafbestimmungen waren dem geänderten Gesetzeswortlaut anzupassen. Die Geldstrafe wurde unter gleichzeitigem Wegfall der primären Arreststrafe bis zu S 6000 erhöht.

Durch die Neuregelung des NÖ Privatzimmervermietungsgesetzes erfolgt weder ein finanzieller noch personeller Mehraufwand.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ist beigeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung (NÖ Privatzimmervermietungsgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:
S c h n e i d e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

